

Was bedeutet der Brexit für die grenzüberschreitenden Mitarbeiterentsendungen?

Die Mehrheit der Briten hat sich für einen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) entschieden. Der Brexit hat zunächst keine direkten Auswirkungen auf grenzüberschreitende Mitarbeiterereinsätze zwischen Deutschland und Großbritannien, da die Austrittsklausel eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Austrittsabkommens vorsieht. Direkte Auswirkungen werden sich erst ergeben, wenn der Austritt Großbritanniens tatsächlich vollzogen ist – und dies wird voraussichtlich noch mindestens 2 Jahre dauern.

Sozialversicherungsrecht

Bis der Austritt aus der EU tatsächlich vollzogen ist, gilt die EU-Verordnung VO (EG) 883/2004 für Großbritannien weiter. Nach Vollzug des Austritts werden Großbritannien und Deutschland die soziale Absicherung der grenzüberschreitend tätigen Mitarbeiter überdenken müssen. Im Zweifel wird man auf das Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Großbritannien aus dem Jahre 1961 zurückgreifen müssen, das auch heute noch in Kraft ist und seit dem EG-Eintritt Großbritanniens im Jahre 1973 meist von den vorrangigen EU-Verordnungen verdrängt wurde. Möglicherweise wird dieses Abkommen neu verhandelt werden – insbesondere, da dieses Abkommen im Gegensatz zur o.g. EU-Verordnung keine Regelungen für regelmäßig in mehreren EU-Ländern (z.B. Deutschland und Großbritannien) tätige Arbeitnehmer (sog. „Commuter“) beinhaltet.

Steuerrecht

Für EU-Sachverhalte gibt es im deutschen Steuerrecht einige Vergünstigungen (z.B. grenzüberschreitende Zusammenveranlagung für Ehegatten/Lebenspartner, Spendenabzug, Abzug für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerker, usw.). Wenn der Austritt vollzogen ist, werden diese wegfallen, da Großbritannien dann als Drittstaat angesehen werden muss. Etwas anderes würde nur gelten, wenn zwischen Großbritannien und Deutschland bilaterale Abkommen geschlossen würden, die etwas anderes regeln. Auch bleibt abzuwarten, ob das geltende Doppelbesteuerungsabkommen überarbeitet wird.

Aufenthaltsrecht

Bis zum Vollzug des Austritts bleibt die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit erhalten. Wie sich das Aufenthaltsrecht weiter entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die Flexibilität und in einigen Fällen auch die Mobilität eingeschränkt werden, da Großbritannien zukünftig wie ein Drittstaat zu behandeln ist und nicht Mitglied des Schengener Abkommens ist.

Arbeitsrecht

Alle bestehenden und zukünftig abzuschließenden Arbeits- und Entsendeverträge sollten bereits jetzt überprüft und überarbeitet werden. Es sollte eine Klausel aufgenommen werden, dass der Vertrag erst in Kraft tritt, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Arbeitsaufnahme gegeben sind. Außerdem sollten die Verträge insgesamt so gestaltet werden, dass zum Austrittszeitpunkt ggf. die Rückkehr in das Heimatland oder der langfristige Aufenthalt im Gastland geregelt wird.

Sprechen Sie uns gerne an!

Bitte unterstützen Sie eine empirische Studie zu Auslandsentsendungen, die von Angélica Manrique (Studentin an der Universität Paderborn) im Rahmen ihrer Abschlussarbeit (BA) durchgeführt wird und leiten Sie den folgenden Fragebogen (via Link) an Ihre Auslandsentsandten weiter:

<http://survey3.pme-management.de/index.php/235323/lang-en>

Der Multiple-Choice-Fragebogen nimmt etwa 10-15 Minuten in Anspruch. Am Ende dieses Fragebogens sind zwei Links enthalten, welche an den Lebenspartner und ggf. an den Supervisor weitergegeben werden können. Diese gesonderten Fragebögen nehmen jeweils maximal 5 Minuten in Anspruch und helfen uns, das Arbeitsumfeld einzuschätzen. Die Sprache aller Fragebögen ist Englisch.

Selbstverständlich werden Sie, wenn gewünscht, einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Studie erhalten.

Es ist absolut sichergestellt, dass alle Angaben vertraulich und für Dritte unzugänglich bleiben. Die Daten werden ohne Namen oder Adressen ausgewertet. Die zum Einsatz kommenden Fragebögen und Analysesoftware wurden in einer Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen sicher und erfolgreich eingesetzt.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu dieser Studie haben, können Sie Dr. Rodrigo Isidor oder Frau Angélica Manrique jederzeit gerne kontaktieren.

Die Universität Paderborn, der Lehrstuhl für International Business, Frau Angélica Manrique und die WTS bedanken sich im Voraus herzlich für Ihre Mitwirkung an dieser Befragung.

Angélica Manrique
(+49)15253573114
angelica@mail.uni-paderborn.de

Dr. Rodrigo Isidor
Lehrstuhl International Business
Universität Paderborn
(+49)525160-2075
[http://www.uni-paderborn.de/person/43044/
rodrigo.isidor@uni-paderborn.de](http://www.uni-paderborn.de/person/43044/rodrigo.isidor@uni-paderborn.de)

Angebot für interkulturelles Training China

Die WTS kooperiert mit der China-Kommunikation. Die deutsch-chinesische Kommunikations- und Marketingberatung bietet u.a. interkulturelle Expatriates-Trainings und Online-Personalmarketing mit Chinafokus an. Mit ihrem neuen Leitfaden gibt sie wertvolle Hinweise, was vor und bei einem Aufenthalt als Familie oder Paar in China zu beachten ist:

<http://china-kommunikation.de/china-kommunikation-leitfaden-china-entsendung-mit-familie/>

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen • Frankfurt am Main, frank.dissen@wts.de

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel
Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner
Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Köln

Stefan Hölzemann
Lothringer Str. 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250